

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	82 (1937)
Heft:	8
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Februar 1937, Nummer 3
Autor:	Gantner, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

19. FEBRUAR 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 3

Inhalt: Bildende Kunst in der Erziehung — Zürcher. Kantonaler Lehrerverein: Jahresbericht für 1936, 14. Vorstandssitzung

Bildende Kunst in der Erziehung

Rede von Dr. J. Gantner an der zürcherischen Schulsynode in Wetzikon am 21. September 1936.
(Schluss)

III.

Zu diesem Zwecke müssen wir nun, immer noch auf der aussichtsreichen Höhe, auf der wir stehen, das einzelne ins Auge fassen, an einem Hause, das irgendwo in der Landschaft steht, abzulesen suchen, wie sich das ewige Prinzip alles Bauens, die geometrische, messbare Form des Kubus, den niemals geometrischen, unmessbaren Formen der Natur gegenüberstellt, und uns klar zu machen suchen — was eigentlich die oberste Maxime alles Heimatschutzes bilden müsste —, dass noch nie ein wirklich schöpferischer Mensch diesen immanenten Unterschied hat verwischen wollen. Wenn wir dann aber sehen, dass in den besonders glücklichen Fällen das eine durch das andere, durch den Kontrast des andern, gesteigert wird, so wie etwa in den Tälern des Tessin die Landschaft weniger wäre ohne die weit vortretenden, grossartig situirten romanischen Kirchen in ihr, dann wissen wir, dass solche Eindrücke eben durch das Zusammenspiel zweier unter sich völlig gegensätzlicher und darum auch im letzten Grunde verwandter Welten entstehen; um mit Burckhardt zu sprechen: ein Stück idealer Schöpfung stellt sich wie ein Wahrzeichen menschlicher Arbeit mitten in die Natur.

Damit aber haben wir nun die Türe aufgestossen, die in das Reich der eigentlichen Kunst führt. Denn was das Haus in der Landschaft, das ist auf einer andern Ebene das Rathaus oder die Kirche im Dorf oder in der Stadt, das ist wiederum auf einer andern Ebene das Portal, die ausgemalte Stube im Rathause, oder das Portal, der Chor, der Altar in der Kirche, ja noch mehr, der Vorgang, den ich hier nur aus den sichtbaren Objekten der Umgebung ableite, hat einen unsichtbaren, symbolischen Sinn: so wie in Landschaft und Bauwerk an ihren empfindlichen, der Potenzierung fähigen Stellen die künstlerische Architektur, die Plastik, die Malerei aufblüht, so steht innerhalb unserer menschlichen Gesellschaft und wiederum in tausendfach verschiedener Gestalt *der Künstler* als der Träger einer Potenzierung des Lebens, als der Träger und Kinder jener zweiten idealen Schöpfung, die Burckhardt vor Augen schwebte. Damit aber sind wir nun auch an den Punkt gelangt, wo unsere Beschäftigung mit der Kunst von der aussichtsreichen Anhöhe in das Museum, in das Studierzimmer verlegt werden darf, wo wir keine Landesgrenzen mehr kennen und aufsteigen zu dem unvergänglichen Patrimonium, das uns die Geschichte der Kunst seit Tausenden von Jahren darbietet.

Wann aber hätte die Menschheit gerade den Blick auf diese zweite ideale Schöpfung hin nötiger gehabt als heute? Und wann wäre es fruchtbarer gewesen, für die Behörden wie für die Erzieher aller Stufen, dieser zweiten idealen Schöpfung alle ihre Fürsorge und Förderung zuzuwenden als gerade jetzt?

Fast ist es überflüssig, nach diesen Ausführungen nun die Rolle und Aufgabe der bildenden Kunst in der Erziehung noch näher zu umschreiben. Ob diese Rolle nun dem Geschichtsunterricht, der Heimatkunde, dem Zeichnen oder gar einem richtigen kunsthistorischen Lehrgang zugewiesen wird, ist ganz nebensächlich. Denn immer handelt es sich ja um dasselbe Problem: in dem so vielfach geprägten Rahmen unserer Existenz die Kunst zu erkennen, erkennen zu lehren, und das heisst, vor den Augen des Kindes, des Erwachsenen die Welt dort zum Klingen zu bringen, wo die künstlerische Hand sichtbar an ihr gearbeitet hat. Ob das auf unserm Aussichtspunkte geschieht, im Angesicht des Landes oder mitten im Dorf vor einer gotischen Kirche oder auf dem Friedhof vor einem barocken Grabkreuz, oder im Museum vor einem alten Bilde oder selbst vor einer modernen Plakatwand oder in der Stube vor Photographien fremder Werke — auch das ist nebensächlich, wenn nur die Grundvoraussetzung besteht, dass an dem Objekt, das wir wählen, wirklich das Walten einer künstlerischen Ueberlegung spürbar, ein Abglanz jener zweiten idealen Schöpfung sichtbar ist. Es ist nebensächlich, welches Objekt wir wählen, denn — und nun lassen Sie mich zum letzten Male Jacob Burckhardt zitieren — «von allem Irdischen nimmt die wahre Kunst nicht sowohl Aufgaben als Anlässe an und ergeht sich dann frei in der Schwingung, die sie daher erhalten hat. Aus Welt, Zeit und Natur sammeln Kunst und Poesie allgültige, allverständliche Bilder, die das einzig irdisch Bleibende sind... eine Sprache für alle Nationen.»

Mit diesem Worte Burckhardts nun, das unsere Aufgabe in ihrem ganzen Umkreis umschreibt, lassen Sie mich noch zu einem kurzen Schlussworte übergehen. Es spricht vom Irdischen, von der Schwingung des Künstlerischen und von der Sprache für alle Nationen.

IV.

Das Irdische, von welchem die Kunst ihre «Anlässe» empfängt — wie stark tritt es zutage in einem Lande, wo die Berge so sehr ihre Schatten werfen, wo jede Erhebung über die Notwendigkeiten des Daseins, ja die Freiheit des Daseins selbst erst mühevoll erkämpft werden musste und — wer weiss — immer wieder von neuem zu erkämpfen sein wird. Es stellt sich dar in der Geschichte des Landes, seinen Lebensbedingungen,

seinen politischen Einrichtungen, seiner ganzen unverwechselbaren und einzigartigen Situation in der Welt.

Die Schwingung des Künstlerischen — wie sehr war sie allezeit bei uns in die kargen Grenzen eben dieses Daseins verstrickt, also dass vor Jahrhunderten schon so wie heute das Indirekte, das Angewandte, das auf das praktische Leben Bezogene den eigentlichen Sinn und Geist der Kunst bestimmte. Aber wenn der Mensch in der unbewohnten Landschaft einzelne Punkte herausgriff, wenn er am Bauwerk einzelne Stellen durch Plastik und Malerei potenzierte, wenn er in den Werken von Plastik und Malerei wiederum einzelnen Stellen eine besondere Weihe gab — sei es im beseelten Ausdruck eines Gesichts, in der Kraft einer Bewegung, in der zauberhaften Ferne einer Landschaft — so offenbart sich uns an eben diesen Stellen ganz rein der schöpferische Geist, und mir scheint, es ist eine wunderbare Aufgabe des Erziehers jeder Stufe, diese Stellen sehen und erkennen zu lehren, zugleich aber den Sehenden zur Ehrfurcht vor diesen Bekundungen der Schöpferkraft zu erziehen. Mit einem Worte: an diesen Zeugnissen lernen und lehren wir das, was heute nötiger ist als jemals, die *Ehrfurcht vor dem Geist*.

Die Sprache für alle Nationen — wie sehr kommt das zum Ausdruck in einem Lande von der universalen geistigen Haltung der Schweiz, von der Gottfried Keller unnachahmlich schön gesagt hat, eine unsichtbare, über diesen Bergen schwebende Idee habe sich gerade dieses Land zu seiner Verkörperung geschaffen. Schon in den ältesten Denkmälern der Kunst zeigt sich das wunderbare Ineinanderspielen dreier Völker und dreier Kulturen, und wenn wir jemals an der schicksalhaften Bedeutung dieser Grundlage für unsren Staat und unser Leben zweifeln sollten — niemand würde uns den rechten Weg besser weisen können als wiederum die Kunst. Sie ist an keine Sprache gebunden, sie appelliert ohne irgendeines der Hilfsmittel, mit denen die Menschen ihre Grenzen gegeneinander auftürmen, an unser Auge und durch das Auge an unser Herz, sie lehrt uns, dass es wohl tausendfältige Unterschiede der Leistung, des Könnens, der Ausdrucksmöglichkeiten, aber nur *eine* Schöpferkraft gibt. Und wenn dabei schon die Kunstwerke der Schweiz nicht überall in der vordersten Reihe stehen, wenn schon die Häupter des internationalen Kongresses mit Recht die Anziehungskraft des Themas «Schweizer Kunst» etwas in Zweifel zogen, so hat anderseits unser Land gerade aus dieser seiner universalen Stellung in der Welt die grossen Lehrer, die universalen *praeceptores* der Kunstgeschichte hervorgebracht.

Indem ich zum Schlusse an diese Männer erinnere, an Johann Georg Sulzer aus Winterthur, an Jacob Burckhardt aus Basel, an Heinrich Wölfflin aus Basel und Winterthur, so lade ich Sie zugleich ein, in ihrem Geiste, das heisst im Geiste universalen Verständnisses und universaler Liebe die Kunst und so auch die Kunst der Schweiz zu sehen und zu lehren und dergestalt aus der kleinen Muschel, die man ans Ohr hält, das ferne Meer rauschen zu hören.

Schweizerische Lehrerzeitung

Kollegen! Werbet für das Vereinsblatt des SLV. Ihr nützt Euch, dem Schweizerischen Lehrerverein und Eurem eigenen Zürcher. Kant. Lehrerverein.

Zürcher. Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht für 1936

(Fortsetzung.)

IV. Generalversammlung.

Keine.

V. Präsidentenkonferenz.

Eine; sie fand am 2. Mai 1936 statt und diente der Besprechung von Ersatzwahlen (1 Mitglied des Kantonalvorstandes, 4 Delegierte in den Kantonal Zürcherischen Verband der Festbesoldeten), der allgemeinen Besprechung von Lohnabbaufragen (evtl. weitere Lohnabbautendenzen) und gab Gelegenheit zur Orientierung und Aussprache über das revidierte Leistungsgezet.

VI. Kantonalvorstand.

Die Delegiertenversammlung vom 16. Mai genehmigte unter Verdankung der geleisteten Dienste das Rücktrittsgesuch von E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti, und wählte neu: Heinr. Hofmann, Primarlehrer, Wetzikon-Kempten. H. Hofmann führt die Geschäfte der Stellenvermittlung. — Kantonaler Lohnabbau (Vorschlag des Regierungsrates 15%!), Revision des Leistungsgesetzes, Lehrerbildungsgesetz, Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer, Durchführung des Abkommens mit dem Ostschweizerischen Berufsdirigentenverband (OBV); diese kurze Aufzählung einiger Geschäfte mag für einmal genügen, um zu zeigen, dass reichlich Arbeit zu tun war, dass die Verhandlungen und Beschlüsse oft recht schwer und verantwortungsvoll waren. — Zahl der mit einer neuen laufenden Nummer versehenen Geschäfte 92 (1935: 122); aus früheren Jahren (1934 und 1935) übernommene Geschäfte 18 (1935: 19). Eine Reihe von Geschäften (z. B. Abkommen mit dem OBV) beschäftigten den Vorstand Sitzung um Sitzung, fast das ganze Jahr hindurch. — Zahl der Vorstandssitzungen: 14 (1935: 14); Sitzungen des Leitenden Ausschusses 4 (1935: 6). Sitzungsort: Konferenzzimmer Bahnhofbuffet Hauptbahnhof Zürich. — Neben diesen Sitzungen wurden die Mitglieder, besonders die des Leitenden Ausschusses, durch Abordnung an Sitzungen mit anderen Personalverbänden (Besoldungsabbau) und Konferenzen (Lehrerbildungsgesetz) in Anspruch genommen. — Auch im vergangenen Jahr konnte wieder von einer Sitzung des Vorstandes mit den Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein (SLV) Umgang genommen werden.

VII. Wichtige Geschäfte.

1. Der «Pädagogische Beobachter».

Nummernzahl: 22 (1935: 22). Gesamtausgaben: Fr. 3291.— (1935: Fr. 3439.34). Die einzelne Nummer kam in den beiden Jahren zu stehen auf 1936: 149.59 (1935: 156.33). — Die Kosten senkten sich, weil, entgegen dem Vorjahr, keine überdurchschnittlichen Honorare bezahlt werden mussten; für einige Beiträge musste überhaupt kein Honorar ausgesetzt werden. Was auf der andern Seite verteuert wirkte — glücklicherweise noch nicht so, dass das Endergebnis im Sinne einer Erhöhung berührt worden wäre — das sind die stetig zunehmenden Ausgaben für Separatabonnemente, welche an Mitglieder des ZKLV, die nicht Abonnenten der SLZ sind, gratis abgegeben werden. Die Post-Porti des Verlages, welche fast nur

zu Lasten dieser Separata gehen, stiegen z. B. von Fr. 137.64 im Jahre 1934 auf Fr. 174.72 im Berichtsjahr. — Wir wollen auch an dieser Stelle nicht unterlassen, die Mitglieder des ZKLV zu bitten, sie möchten sich für die SLZ einsetzen. Gewiss bewegen uns dabei finanzielle Ueberlegungen, die ganz besonders durch jenen Artikel des Verlagsvertrages gestützt werden, nach welchem bei einem Rückgang der zürcherischen Lehrerzeitungsabonnenten um je 50 der Abgabepreis für den Päd. Beob. um je Fr. 5.— pro Nummer steigt. Die ideellen Gründe — Stärkung des Publikationsmittels der im politisch und konfessionell neutralen Schweizerischen Lehrerverein vereinigten Lehrerschaft — liegen uns aber ebenso sehr am Herzen.

2. Besoldungsstatistik.

Unsere Besoldungsstatistikerin, Fräulein M. Lichti, schreibt:

Das Jahr 1936 stand zu Beginn im Schatten des Finanzprogramms, das am 22. November 1935 vom Regierungsrat beschlossen worden war. Darin waren neben einem weitern Abbau von 10 Prozent, also insgesamt von 15 Prozent, für die Lehrerschaft eine Reihe von besonderen Verschlechterungen vorgesehen. Eine Eingabe zusammen mit andern Verbänden nahm Stellung zum allgemeinen Lohnabbau, eine Eingabe des Kantonavorstandes suchte die Positionen, die nur für die Lehrerschaft geändert werden sollten, zu verteidigen. Es galt auch, durch eine Aufstellung markanter Fälle zu zeigen, dass es eine Reihe von Gemeinden gibt, die an der freiwilligen Gemeinde-Zulage schon eine Reduktion um 25 bis 100 Prozent vorgenommen haben, und wie sich dieser Abbau mit dem kantonalen zusammen auswirkt.

Es gelang der Einsicht einer Mehrheit im Kantonsrat, den Abbau auf insgesamt 10 Prozent zu beschränken. Immerhin wurde dieser Abbau für die Lehrerschaft noch dadurch verschärft, dass auch die Ruhegehalte um 10 Prozent gekürzt, die bedingungslose Vikariatsdauer auf ein Jahr verringert und die Vikariatskosten zu einem Fünftel den Gemeinden überbunden wurden. Außerdem wurden die Lehrerinnen im kantonalen Grundgehalt um 200 Fr. schlechter gestellt, obwohl für diese Massnahme kein hinreichender Grund gefunden werden konnte.

Diese neuen Massnahmen des Staates, die sich auch in einer andern Einteilung der Gemeinden in die Beitragsklassen zeigten und damit meist eine grösitere Leistung der Gemeinden am Grundgehalt der Lehrer verlangten, riefen oft auch noch einen Abbau der freiwilligen Gemeindezulage hervor und bedingten da und dort eine Veränderung in der Ausrichtung des kantonalen und des Gemeinde-Anteils am Grundgehalt. Verschiedene Anfragen über die Berechnung der Besoldung zeigten die Unsicherheit und Beunruhigung, die sich dadurch in der Lehrerschaft auswirkten. Eine Zusammenstellung über die einzelnen Quoten unserer Besoldung, die in Nr. 14, 1936, des «P. B.» erschien, sollte der Lehrerschaft den Ueberblick über die durch den Abbau veränderte Lage erleichtern.

Auch die a. o. Staatszulagen, deren Zuerkennung durch die Neueinteilung verändert wurde oder gar durch Verschärfung der Bestimmungen wegfallen soll, waren ein Grund zur Besorgnis und Beunruhigung in der Lehrerschaft. Der Neueinteilung vom Dezember

1936 (s. Amtl. Schulblatt Nr. 12), wird eine Zuteilung durch die Erziehungsdirektion (auf Grund der Verordnung zum Leistungsgesetz) folgen, durch die bestimmt wird, welchen Beitragsklassen die a. o. Zulage ausgerichtet wird. Wir bitten die Kollegen, ihrerseits auf die diesbezüglichen Mitteilungen im Amtl. Schulblatt und im «P. B.» ein wachsames Auge zu haben und nichts zu unterlassen, wo eine Eingabe durch die Schulpflege an die Erziehungsdirektion nötig wird.

Drohende Abbau-Massnahmen können vielleicht durch Vergleichsmaterial abgewendet werden. Die Besoldungsstatistikerin gibt gerne die nötige Auskunft, bittet aber ihrerseits die Kollegen, erfolgte Änderungen sofort zu melden, damit die Auskünfte richtig und zuverlässig gegeben werden können.

Die beste Abwehr jeder Schädigung des Lehrerstandes ist die Einigkeit aller Kollegen und das Bewusstsein, dass jede Verschlechterung, die den einzelnen trifft, auch der Gesamtheit schadet. Möge ein treues Zusammenhalten die Lehre und Frucht des vergangenen Jahres sein! —

	Zahl der Auskünfte 1935	1936
Obligat. und freiwillige Gemeinde-Zulagen	5	3
Ausserordentliche Staatszulagen	—	2
Besoldungen im Kanton Zürich	—	1
Besoldung in bestimmten Gemeinden	3	2
Berechnung der Besoldung	—	5
Gemeinde-Ruhegehalte	2	3
Abbau der Gemeinde-Zulagen	4	—
Abbau der Totalbesoldung	2	—
Unterschied der Primar- und Sekundar-lehrer-Besoldung	1	3
Studium und Aussichten der Primar-lehrer	1	—
Auswirkung des Finanzprogramms	2	2
Schülerzahlen	—	1
Lohnbewegung im Kanton Zürich und in einigen Gemeinden	—	1
Differenz der Gemeinde-Zulagen für Lehrer und Lehrerinnen	—	1
Total	20	24

3. Rechtshilfe.

Wer stetig mit den Geschäften des ZKLV zu tun hat, kennt dieses Betätigungsgebiet als ein recht bedeutsames, sowohl mit Bezug auf Probleme, welche die Lehrerschaft als Ganzes berühren, als auch von den Nöten des einzelnen Lehrers aus gesehen. Er lernt klare, vorsichtige, zuverlässige und sehr oft rasche Rechtsberatung schätzen. Der Kantonavorstand ist dankbar, von seinem langjährigen Rechtskonsulenten, Herrn Dr. W. Hauser, Winterthur, solche Beratung zu bekommen. In zwei besonderen Fällen wandte er sich an zwei andere Konsulenten, nämlich an die Herren W. Schneebeli, Rechtsanwalt und Steuerberater, und Dr. E. Zürcher, Rechtsanwalt, beide in Zürich. — Die mündliche Konsultation, besonders zur Beratung in Einzelfällen, dürfte gegenüber früher etwas häufiger gewesen sein; Rechtsgutachten wurden 5 Stück (die Nummern 212—216) (1935: 8) eingeholt. Die Kosten senkten sich erfreulicherweise und betrugen Fr. 374.70. An den Kosten der Beratung i. S. Eidg. Krisenabgabe beteiligte sich der SLV in verdankenswerter Weise mit Fr. 50.—, so dass der ZKLV im Jahre

1936 für Rechtshilfe die ausnahmsweise niedrige Summe von Fr. 324.70 ausgegeben hat (1935: 431.05).

Die alte Uebung, im Jahresbericht eine kurze Uebersicht über den Inhalt der Rechtsgutachten zu geben, soll beibehalten werden.

Nr. 212. Dieses Gutachten hat vier Fragen zu beantworten, nämlich: a) Ist eine Gemeinde berechtigt, die Entschädigung für Fachunterricht (im Spezialfall Englischunterricht) am Ende des Schuljahres rückwirkend herabzusetzen? — Ueber den staatlichen Beitrag an die Entschädigung verfügt die Gemeinde überhaupt nicht; der Gemeindeanteil kann nur herabgesetzt werden, wenn seinerzeit ein rechtmässiger Beschluss gefasst worden ist. b) Wird die Entschädigung durch die Lohnabbaubeschlüsse von 1934 oder 1936 herabgesetzt? — Die genannten Beschlüsse berühren die in Frage stehende Entschädigung nicht. c) Können obligatorische Gemeindezulage (Wohnungsentschädigung) und freiwillige Gemeindezulage während der Amts dauer und rückwirkend herabgesetzt werden? — Wenn die Gemeindebeschlüsse die Revisionsmöglichkeit der Gemeindezulagen während der Amts dauer vorsehen, kann gegen eine Herabsetzung der freiwilligen Gemeindezulage nichts eingewendet werden. (Der Berichterstatter fügt hinzu: Die obligatorische Gemeindezulage wird durch die Lohnabbaubeschlüsse von 1934 und 1936 nicht berührt. Die Gemeinde ist ohnehin nicht kompetent, die obligatorische Gemeindezulage herabzusetzen.) Wird die Revision der freiwilligen Gemeindezulage nur auf Grund des Wahlvorbehaltens von Seite der kantonalen Behörden (Erziehungsdirektion, Regierungsrat) durchgeführt, ist ihre Rechtsgrundlage fraglich. Grundsätzlich ist Rückwirkung nicht statthaft. Bei ganz kurzen Fristen (einige Wochen) hat die Rückwirkung Aussicht auf gerichtlichen Schutz, besonders dann, wenn die Revisionsabsicht den Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt wurde. d) Wie ist vorzugehen bei einer widerrechtlichen Kürzung von Besoldungsanteilen? — Beim ersten Lohnabzug Quittung über eine à-conto-Zahlung ausstellen und den Restbetrag beim Zivilrichter einklagen.

(Fortsetzung folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

14. Vorstandssitzung,
Dienstag, den 22. Dezember 1936, in Zürich.

1. Es wurden 14 Geschäfte erledigt.

2. Dem Kanton vorstand ging ein Schreiben des Ostschweizerischen Berufsdireigenten-Verbands zu, in welchem 14 Lehrerdirigenten aufgeführt waren, welche trotz des zwischen ZKLV und OBV abgeschlossenen Abkommens heute noch mehr als zwei Vereine leiten sollen. Die daraufhin vom Kanton vorstand vorgenommene Prüfung der Angelegenheit ergab, dass 9 der im Schreiben aufgeführten Lehrerdirigenten schon seit längerer Zeit nur noch zwei Chöre leiten, während in vier weiteren Fällen, in denen die Aufgabe des dritten Vereins aus wohl begründeter Rücksicht auf die betroffenen Chöre nicht früher möglich war, eine Lösung in nächster Zeit bevorsteht. Eine Verletzung des

Abkommens liegt nur in einem einzigen Fall vor. Der Vorstand beschloss, die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Sanktionen gegen den fehlbaren Kollegen in Anwendung zu bringen, sofern er sich auch weiterhin weigern sollte, der zwischen OBV und ZKLV abgeschlossenen Vereinbarung nachzukommen.

Das erwähnte Schreiben des OBV gab dem Kanton vorstand auch Veranlassung, zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Tätigkeit eines Bezirksdireigenten ebenfalls als Vereinsleitung im Sinne des Abkommens aufzufassen sei. Der Kanton vorstand war einstimmig der Auffassung, dass die genannten Tätigkeiten einander nicht gleichzusetzen seien und dass es somit einem Lehrerdirigenten gestattet sein solle, das Amt eines Bezirksdireigenten auch dann auszuüben, wenn er daneben zwei Chöre leitet.

3. In Nr. 17/36 des «Päd. Beob.» wurde den Mitgliedern des ZKLV zur Kenntnis gebracht, dass es laut Mitteilung der eidgenössischen Steuerverwaltung den Lehrern nicht gestattet sei, bei der Taxation für die Krisenabgabe Abzüge für Berufsausgaben vorzunehmen. Der Kanton vorstand sah in der genannten Verfügung eine ungleiche und ungerechte Behandlung der Lehrerschaft gegenüber andern Berufskategorien. Er beschloss daher nach Einholung eines Rechtsgutachtens, mit einem Gesuche um Wiedererwägung der diesbezüglichen Beschlüsse an die eidgenössische Steuerverwaltung zu gelangen. Zugleich ersuchte er den Schweiz. Lehrerverein um Mitunterzeichnung der Eingabe. — Der Präsident konnte nun mitteilen, dass die Eingabe vom Schweiz. Lehrerverein unterzeichnet und an die Eidg. Steuerverwaltung weitergeleitet worden sei.

4. Die von der Freiwirtschaftlichen Lehrergruppe des Kantons Zürich angeregte Mitgliederversammlung zur Besprechung von Wirtschaftsfragen wurde auf Samstag, den 23. Januar 1937, festgesetzt. Sie findet im Hörsaal 101 der Universität Zürich statt und wird gemeinsam mit dem Lehrerverein Zürich durchgeführt. Die Herren Dr. M. Grossmann und W. Schmid werden zum Thema «Indexwährung — Goldwährung» sprechen.

5. Der Kanton vorstand wurde angefragt, ob in Gemeinden mit vollkommen getrennten Schulkreisen (ein Schulkreis = selbständige Wahlkörperschaft) eine administrative Versetzung von Lehrern in einen andern Schulkreis gesetzlich zulässig sei. Ein hierüber eingeholtes Rechtsgutachten führt aus, dass ein solches Recht grundsätzlich nicht bestehe. Dagegen könnte trotz Fehlens einer rechtlichen Grundlage eine Versetzung als Akt freier Verständigung möglich sein, unter der Voraussetzung, dass

- sowohl der Lehrer als auch die beiden an der ins Auge gefassten Massnahme interessierten Kreisschulpflegen mit einer Versetzung einverstanden sind,
- eine solche nur ausnahmsweise und ausschliesslich zum Zwecke der Klassenausgleichung erfolgt, und dass
- die Versetzung auf alle Fälle eine zeitlich beschränkte ist.

F.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Wetzikon; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.